



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag · Reventlouallee 6 · 24105 Kiel

An die Vorsitzende des -
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Abg. Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner Knut Riemann
Durchwahl 0431.57005014
Aktenzeichen Rie

Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/295

Kiel, den 09.11.2017

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Erhebungspflicht für Straßenausbaubeiträge (LT-Drs. 19/150)**
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes - Abschaffung der Pflicht zur Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 Abs. 1 KAG (LT-Drs. 19/159)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit, zu den in Rede stehenden Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Zu den Entwürfen äußern wir uns wie folgt:

Die kommunalen Landesverbände haben zu der im parlamentarischen Raum geführten Diskussion über mögliche gesetzliche Änderungen im Straßenausbaubeitragsrecht, namentlich der Frage der Erhebungspflicht, in der jüngeren Vergangenheit verschiedentlich Stellung genommen. Insoweit verweisen wir auf

- die Stellungnahme des Städteverbandes zum Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes in der 17. Legislaturperiode (LT-Drs 17/1600), vgl. Umdruck 17/2899,
- die Stellungnahme des Städteverbandes zu den Gesetzentwürfen zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung sowie zur Änderung der Kreisordnung für Schleswig-Holstein, vgl. Umdruck 18/154,
- die Stellungnahmen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zu insgesamt drei gleich gerichteten Gesetzesvorschlägen, siehe Schreiben vom 24.11.2011 (vgl. Umdruck 17/3140), Schreiben vom 28.05.2014 (vgl. Umdruck 18/2972) und Schreiben vom 01.02.2017 (vgl. Umdruck 18/7348) sowie
- die gemeinsame Stellungnahme des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages zum Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.06.2014, vgl. Umdruck 18/2969.

Für die Beurteilung des Gesetzgebungsvorhabens ist aus Sicht der kommunalen Landesverbände Folgendes festzuhalten:

1. Aus allen Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände ergibt sich, dass der Landesgesetzgeber bei den vorgenannten Gesetzentwürfen sich nicht auf Forderung der kommunalen Landesverbände stützen kann.
2. Angesichts des beabsichtigten Zeitpunkts des Inkrafttretens des Gesetzentwurfs wird die Straßenausbaubeitragspflicht kommunalpolitisch in vielen Städten und Gemeinden nicht aufrechtzuerhalten sein.
3. Das Land ist aufgefordert, zeitgleich mit der gesetzlichen Möglichkeit, auf Straßenausbaubeiträge zu verzichten, ausfallende Straßenausbaubeiträge durch eine aufgestockte Zuweisung für Straßenbau und weitere Infrastrukturlasten (§ 15 FAG) vollständig zu kompensieren. Die Ausgestaltung der Kompensation ist einvernehmlich mit den kommunalen Landesverbänden zu verhandeln.
4. Der Verzicht auf Straßenausbaubeiträge muss auch für Konsolidierungskommunen sowie Kommunen, die Empfänger von Fehlbetrags- und/oder Sonderzuweisungen sind, möglich sein.
5. Der Gesetzentwurf muss eine klare Aussage zur Frage der Rückwirkung enthalten, um so etwaigen Rückerstattungsbegehren entgegenzuwirken. Zudem muss der Gesetzentwurf in einer Übergangsregelung auch klarstellen, dass unter Geltung des bisherigen Rechts begonnene und somit bei Beschlusslage über das Ausbauvorhaben beitragspflichtige Maßnahmen beitragspflichtig bleiben.

Es fällt auf, dass die Gesetzesbegründung trotz der erheblichen Auswirkung auf die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung außerordentlich knapp ausfällt und eine Vielzahl von Aspekten außer Acht lässt. Dies gilt insbesondere für die Fragestellung, ob und inwieweit es sachgerecht ist, gesetzgeberisch Abweichungen von den Einnahmebeschaffungsgrundsätzen zuzulassen, welche Folgewirkungen davon ausgehen können und wie die Kompensation erfolgen soll.

Das Abweichen von den Einnahmebeschaffungsgrundsätzen berührt grundsätzliche Fragen der Kommunalfinanzierung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein hatte mit Urteil vom 19. Mai 2010 – 2 KN 2/09 – festgestellt, dass die Finanzierungsprinzipien der Kommunalverfassung der Auffassung entgegenstehe, Straßenausbau müsse generell aus Steuern finanziert werden. Die Rechtsprechung zu vorteilsbezogenen Abgabelasten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 –, BVerfGE 137, 1-29; VGH München vom 09.11.2016 (- 6 B 15.2732 -); OVG Lüneburg, Urteil vom 27. März 2017 – 9 LC 180/15 –, juris) hält ebenfalls an den Einnahmebeschaffungsgrundsätzen fest.

Die Folgewirkungen müssen ebenfalls in den Blick genommen werden. So kann die Freistellung von der Pflicht, Straßenausbaubeiträge erheben zu müssen, zu der Vorbildwirkung führen, dass auch andere entgeltpflichtige, vorteilsbezogene und individualisierbare Leistungen durch die Allgemeinheit zu finanzieren sind. Bei der Finanzierung aus Steuermitteln muss berücksichtigt werden, dass Steuern Geldleistungen sind, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen (§ 4 AO). Weitere mögliche Folgewirkungen der Entscheidung wie beispielsweise

- eine Belastung der Mieter,
- eine Verschärfung der Spreizung zwischen „armen“ und „reichen“ Gemeinden und
- ausfallenden Grundsteuereinnahmen wegen möglicher Verfassungswidrigkeit

sind ebenfalls Aspekte, die nicht allein der lokalen Entscheidungszuständigkeit obliegen, sondern auch von landespolitischer Bedeutung sind und insoweit auch in der Gesetzesbegründung abgewogen werden sollten. Dies gilt auch für die Betrachtung des Gesamtfinanzierungssystems. Insoweit müsste der Widerspruch aufgeklärt werden, warum die Freistellung von der Beitragspflicht mit dem Ziel der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung verfolgt wird, während zugleich mit dem Verbot

einer einzelnen kommunalen Aufwands- und Verbrauchssteuer das gegenläufige Ziel, nämlich die Einschränkung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, erreicht werden soll.

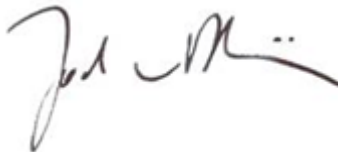
Für den Fall der Umsetzung des Gesetzentwurfs bedarf es zeitgleich einer Kompensation durch den Landesgesetzgeber. Mit der Diskussion über den Gesetzentwurf ist der Eindruck erweckt worden, die Kommunen könnten auf Straßenausbaubeiträge verzichten. Dies ist nicht der Fall. Die Finanzlage der Kommunen lässt es nicht zu, auf Ausbaubeiträge zu verzichten. Da der Verzicht auf eine Beitragserhebung nicht zum Verzicht auf den Straßenausbau und die dadurch entstehenden Kosten führt, muss der Gesetzgeber für eine Kompensation der ausfallenden Ausbaubeitragsmittel Sorge tragen. Hierzu ist im Grundsatz auf die Festlegung im Koalitionsvertrag zu verweisen, wonach es das landespolitische Ziel ist, dass die Kommunen im Rahmen der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs in die Lage versetzt werden, ihrer Verpflichtung zum Ausbau kommunaler Straßen nachzukommen. Wenn dieses Ziel besteht, muss das Land für eine auskömmliche Infrastrukturfinanzierung durch Erhöhung der Zuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich (§ 15 FAG) bereits mit dem Landeshaushalt 2018 sorgen und die entsprechenden Mittel zur Verfügung stellen. Der vage Verweis auf die zum Jahr 2021 anstehende Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs trägt insoweit nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag



Jochen von Allwörden

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
Städteverband
Schleswig-Holstein



Dr. Sönke E. Schulz

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag